Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 (BGBl.I S.466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990, (BGBl. I 1991 S. 58).

- Gemeindegrenze,

Baugebiete, § 5 (2) 1 BauGB

- Gemischte Bauflächen, § 1 (1) 2 BauNVO
- Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO
- Sondergebiete, § 10 und 11 BauNVO
- (1) Wochenendhausgebiet, § 10 BauNVO
- (2) Reiterhof, § 11 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf, § 5 (2) 2 BauGB

- Kirche,
- F Feuerwehr,
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, (Kindergarten)
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, § 5 (2) 3 BauGB

- K überörtliche Hauptverkehrsstraßen, K = Kreisstraße
- G.I.K. örtliche Straßen und Hauptwege, G. I. K. = Gemeindeweg I. Klasse
- Hauptwanderwege,

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für Ablagerungen, § 5 (2) 4. BauGB

- Abwasser (T = Klärteich, K = Kläranlage, P = Pumpstation)
- Altablagerungen mit Erfassungsnummer
- Wasser (Brunnen),

Hauptversorgungsleitungen, § 9 (2) 4 BauGB

- 11-KV Freileitungen,
- Elektrizität (Umformerstation),

Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB

- Sportplatz,
- Tennisplatz,
- Minigolf,
- Friedhof,
- Schießstand,
- Reitsportanlage,

Wasserflächen, § 5 (2) 7 BauGB

- Flüsse, Bäche, Vorfluter
- Flächen für die Landwirtschaft, § 5 (2) 9a BauGB
- Wald, § 5 (2) 9b BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB
- Biotopverbundflächen, § 5 (2) 10 BauGB
- Flächen für Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, § 5 (2) 8 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO
- Bereich ist von der Genehmigung ausgenommen gem. Verfügung des Innenministeriums vom 10.07.2000/IV 643-512.111-60.38 (F-Plan)

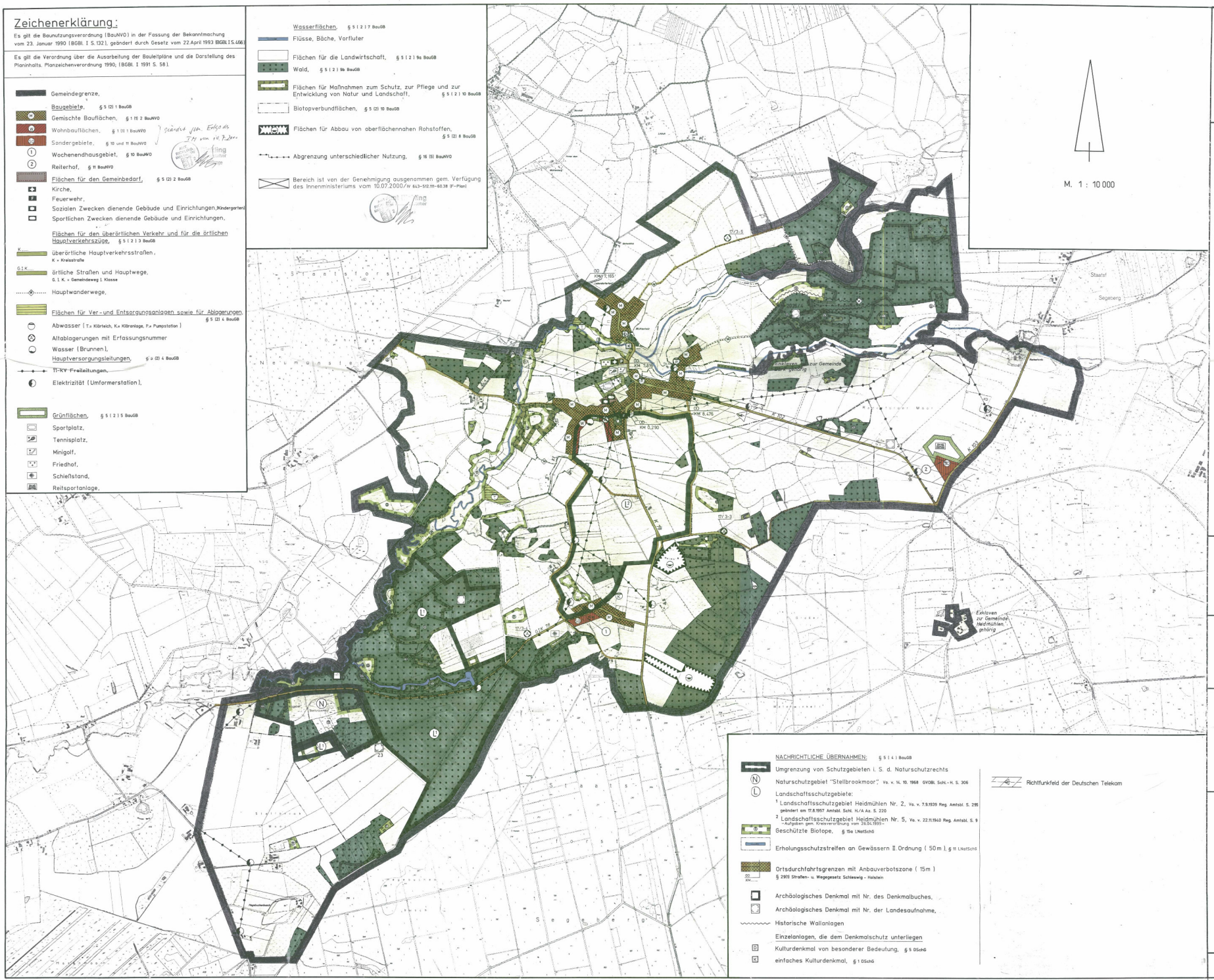

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 5 (4) BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten i. S. d. Naturschutzrechts
- (N) Naturschutzgebiet "Stellbrookmoor", Vo. v. 14. 10. 1968 GVOBl. Schl.-H. S. 306
- (L) Landschaftsschutzgebiete:
  - [1] Landschaftsschutzgebiet Heidmühlen Nr. 2, Vo. v. 7.9.1939 Reg. Amtsbl. S. 295 geändert am 17.8.1957 Amtsbl. Schl. H./A Az. S. 220
  - [2] Landschaftsschutzgebiet Heidmühlen Nr. 5, Vo. v. 22.11.1940 Reg. Amtsbl. S. 9 – Aufgaben gem. Kreisverordnung vom 26.04.1999 –
- Geschützte Biotope, § 15a LNatSchG
- Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung (50 m), § 11 LNatSchG
- Ortsdurchfahrtsgrenzen mit Anbauverbotszone (15 m) § 29 (1) Straßen- u. Wegegesetz Schleswig - Holstein
- Archäologisches Denkmal mit Nr. des Denkmalbuches,
- Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme,
- Historische Wallanlagen

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

- D Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, § 5 DSchG
- K einfaches Kulturdenkmal, § 1 DSchG

- Richtfunkfeld der Deutschen Telekom

GEMEINDE

HEIDMÜHLEN

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11. 10. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12. 11. 1990 bis zum 27. 11. 1990 ~~durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ vom ... erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.03.1993 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der ... vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ~~Der Verzicht zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 5 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 20. 10. 1992 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung/Ergänzung~~, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung/Ergänzung~~ sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12. 11. 1993 bis zum 12. 12. 1992 während der ~~Dienststunden/folgenden Zeiten~~ Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom 7. 10. 1992 bis zum 11. 11. 1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. 07. 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung/Ergänzung~~, ist nach der öffentlichen Auslegung (Zif. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 29.07.1999 bis zum 12.08.1999 während ~~folgender Zeiten~~ der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom 13.07.1999 bis zum 28.07.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. ~~Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 4a Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Der Flächennutzungsplan, ~~Änderung/Ergänzung~~, wurde am 12.08.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der vom 12.08.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HEIDMÜHLEN DEN 24.2.2000

GEMEINDE HEIDMÜHLEN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorwegenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, ~~Änderung/Ergänzung~~, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10.7.2000 Az. IV 643-512.111 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung/Ergänzung~~, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE HEIDMÜHLEN DEN 14.7.2000

GEMEINDE HEIDMÜHLEN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.7.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ... Az ... bestätigt.

GEMEINDE HEIDMÜHLEN DEN 21.7.2000

GEMEINDE HEIDMÜHLEN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung/Ergänzung~~, im Umfang der Zif. 9 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.10.2000 vom 27.10.2000 bis zum 1.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, ~~Änderung/Ergänzung~~, ist mithin am 1.11.2000 wirksam geworden.

GEMEINDE HEIDMÜHLEN DEN 8.11.2000

GEMEINDE HEIDMÜHLEN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

Grundlage: Kartenwerk 1:5000, verkleinert auf 1:10000, hergestellt im Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 18. 4. 01 3-502.6 S 344/91